

Absenzenregelung

Eine Absenz...

- von auswärts melden wir bis 11.00 Uhr dem Sekretariat per Telefon (041 811 25 67) oder per Mail (sekretariat@kbs-schwyz.ch).
- beim vorzeitigen Verlassen des Unterrichts melden wir beim Sekretariat persönlich.
- erledigen wir nach den Bestimmungen über die Absenzen Punkte 1 - 7 im Absenzenheft.
- kann bei Nichtabmeldung in die Verhaltensbeurteilung einfließen.

Bei Unklarheiten fragen wir die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer.

Bestimmungen über die Absenzen

1. Allgemeines

Die folgenden Richtlinien basieren auf der Schulordnung der KBS. Bei Verlust dieses Heftes beträgt die Gebühr für ein Ersatzheft Fr. 10.–.

2. Absenzen

Alle nicht besuchten Unterrichtsstunden sowie Zuspätkommen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen. Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert zwei Schulwochen hinreichend begründet wird. Ins Zeugnis wird die Zahl der versäumten entschuldigten oder unentschuldigten Unterrichtsstunden eingetragen.

3. Nicht voraussehbare Absenzen, zum Beispiel Krankheit, Unfall

Nicht voraussehbare Absenzen sind im Absenzenheft gemäss Muster einzutragen und spätestens innert zwei Schulwochen auf dem Sekretariat vorzuweisen. Die Schule behält sich Rückfragen im Lehrgeschäft vor. Bei Abwesenheit von mehr als zwei Wochen ist das Schulsekretariat schriftlich zu benachrichtigen. Zugsverspätungen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse gelten als Entschuldigungsgründe für Zuspätkommen, jedoch nur in Einzelfällen und als Ausnahme.

4. Voraussehbare Absenzen

Voraussehbare Absenzen sind im Absenzenheft einzutragen und mindestens zwei Schulwochen vorher dem Rektor zur Bewilligung vorzulegen.

Arzt-, Zahnarzt- und Spitalbesuche sind keine Entschuldigungsgründe. Auch Absenzen wegen Arbeitsüberlastung im Geschäft können nicht entschuldigt werden. Nur in speziell begründeten Ausnahmefällen können Ferien ausserhalb der Schulferien bewilligt werden.

5. Sportunterricht

Dispensgesuche vom Sportunterricht erfolgen in Absprache mit der Sportlehrperson gemäss Infoblatt «Organisation des Sportunterrichts – Pflichten der Lernenden».

6. Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

Bei unentschuldigten Absenzen trifft die Schulleitung Massnahmen gemäss Schulordnung.

7. Fälschungen im Absenzenheft

Unterschriftenfälschungen, Unterschriften von Unberechtigten, wahrheitswidrige Begründungen usw. sind strafbar und führen zu einer Disziplinaruntersuchung.